

Steuerfreie Erholungspauschale – ein Baustein der betrieblichen Gesundheitsvorsorge

Die steuerfreie Erholungspauschale ist eine Form der Erholungsbeihilfen. Die gezahlten Beträge sollen für die Verbesserung des Allgemeinzustandes, der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder allgemein für Erholungsmaßnahmen verwendet werden. Weiterhin ist sie ein Instrument, mit dem Lohnnebenkosten - im Vergleich zur Zahlung von Urlaubsgeld - reduziert werden können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Erholungsbeihilfe einem festen Pauschalsteuersatz von 25 Prozent unterworfen werden. Im Falle der pauschalen Versteuerung durch den Arbeitgeber entfallen dann sogar die Sozialabgaben auf beiden Seiten, sodass hier Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer profitieren.

Diese Leistungen werden vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer und ggf. seiner Familie (Ehegatte / eingetragene Lebenspartner und Kindern) zweckgebunden zugewendet. Dies kann in Form von Bar- oder Sachbezügen erfolgen.

Damit die Erholungsbeihilfe steuerbegünstigt in Anspruch genommen werden kann, muss sie bestimmte **Voraussetzungen** erfüllen:

Zunächst dürfen **im Kalenderjahr** nur insgesamt **156 EUR für den / die Arbeitnehmer/in, 104 EUR für den Ehegatten / eingetragene Lebenspartner** und **52 EUR pro Kind** ausgezahlt werden. Für einen verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern kann beispielsweise pro Jahr eine steuerbegünstigte Erholungsbeihilfe i.H.v. 364 EUR gewährt werden. Dabei ist zu beachten, dass die **Kinder kindergeldberechtigte Kinder im Sinne des § 32 EStG** sind. Diese für die Pauschalierung festgelegten Maximalbeträge pro Person stellen Freigrenzen dar. Sollten diese überschritten werden, löst dies im vollen Umfang Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht aus. Eine Pauschalierung durch den Arbeitgeber ist dann nicht mehr möglich und es fallen beidseitig Abgaben an. Nicht genutzte Freigrenzen dürfen keinesfalls auf andere Personen übertragen werden und die Bemessung erfolgt für jede Person einzeln.

Des Weiteren muss die Erholungsbeihilfe **im zeitlichen Zusammenhang mit einer Erholungsmaßnahme** (z.B. Urlaub) gewährt werden. Dabei kann der Urlaub auch zu Hause verbracht werden. Der zeitliche Zusammenhang gilt als gewährt, wenn die Beihilfe innerhalb von 3 Monaten vor oder nach Antritt des Urlaubs ausbezahlt wird.

Damit die Abrechnung als Erholungsbeihilfe einer Lohnsteuerprüfung und einer Prüfung der Sozialversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung standhält, wird empfohlen, den Urlaub der Arbeitnehmer/innen zu **dokumentieren**. Lassen Sie sich den zeitlichen Zusammenhang von Erholungsbeihilfe und Urlaub nebst Verwendung der Erholungsbeihilfe für den Urlaub bestätigen. Nutzen Sie dazu gerne unsere Vorlage.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.